

06.12.2013

Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunalpolitik

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3967

**Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur
Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

Berichterstatter

Abgeordneter Christian Dahm

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/3967) wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Datum des Originals: 06.12.2013/Ausgegeben:18.12.2013 (11.12.2013)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Die Gemeinden bestimmen in ihrer Hauptsatzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung für die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten. Für die Form und den Vollzug der Bekanntmachung gilt die Rechtsverordnung nach Absatz 5 entsprechend."

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

"(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.
In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein

Beschlüsse des Ausschusses für Kommunalpolitik

Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

(1) unverändert

Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen. In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.

(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat zu bilden.

(3) Wahlberechtigt ist, wer

1. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
2. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

(2) unverändert

(3) Wahlberechtigt ist,

1. wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

3. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224), erworben hat.

4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 2 und 3 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

(4) unverändert

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind."

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "Nummern 1 und 2" gestrichen.

b) unverändert

c) In Absatz 6 wird die Angabe "Nummer 1" gestrichen.

c) unverändert

d) Die Absätze 7 bis 10 werden wie folgt gefasst:

d) unverändert

"(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nummer 1 entsprechend.

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(8) Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

(9) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(10) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann."

e) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "und Integrationsausschuss" gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "den Wahltag," gestrichen.

3. In § 44 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter "§ 45 Absatz 1 bis 3" durch die Wörter "§ 45 Absatz 1 bis 4" ersetzt.
4. In § 45 Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe "oder 3" eingefügt.
5. § 52 Absatz 3 wird aufgehoben.
6. In § 65 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "neuen" gestrichen.

Artikel 2
Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Die Kreise bestimmen in ihrer Hauptsatzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung für die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, soweit nicht andere Gesetze hierüber beson-

e) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst

„Für die Wahl zum Integrationsrat nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen.“

bb) unverändert

3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

Artikel 2
Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Unverändert

dere Regelungen enthalten. Für die Form und den Vollzug der Bekanntmachung gilt die Rechtsverordnung nach Absatz 5 entsprechend."

2. In § 29 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter "§ 30 Absatz 1 bis 3" durch die Wörter "§ 30 Absatz 1 bis 4" ersetzt.
3. In § 30 Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe "oder 3" eingefügt.
4. § 37 Absatz 3 wird aufgehoben.
5. In § 44 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "neuen" gestrichen.

**Artikel 3
Übergangsregelung**

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Integrationsräte und Integrationsausschüsse ist § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bis dahin geltenden Fassung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode weiter anzuwenden.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 3
Übergangsregelung**

Unverändert

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Durch Beschluss des Plenums wurde am 25. September 2013 der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 16/3967) an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen.

Der Integrationsausschuss hat sich mitberatend hiermit zu beschäftigen.

B Inhalt des Gesetzentwurfs

Seit 2009 sind gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Integrationsrat und Integrationsausschuss zugelassen. Den Gremien, die zur institutionellen Beratung des Rates und seiner Ausschüsse dienen, müssen sowie Ratsmitglieder als auch direkt gewählte Mitglieder angehören.

Eine Evaluierung des § 27 der Gemeindeordnung hat ergeben, dass diese Gremien überwiegend gut in die kommunalen Entscheidungen eingebunden sind. Dennoch besteht in einigen Bereichen ein Fortentwicklungs- und Änderungsbedarf. Daher hat die Landesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem diesem Rechnung getragen und die weitere Ausweitung des aktiven Wahlrechts ermöglicht werden soll.

C Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat zu seiner Sitzung am 11. Oktober 2013 den Beschluss gefasst, hierzu eine Anhörung von Sachverständigen zur Sitzung am 22. November 2013 durchzuführen; an dieser Anhörung hat sich der mitberatende Ausschuss im Rahmen einer Pflichtsitzung beteiligt. Folgende Sachverständige wurden daher gehört:

Sachverständige	Stellungnahmen
Dr. Stephan Articus Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln	16/1192
Dr. Bernd-Jürgen Schneider Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	

Sachverständige	Stellungnahmen
Bernhard Daldrup SGK - Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in NRW e.V., Düsseldorf	16/1258
Volker Wilke GAR - Grüne/Alternative in den Räten NRW e.V., Düsseldorf	16/1231
Joachim Hoffmann VLK - Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	16/1241
Peter Theo Schäfer PiKo NRW, Piraten in der Kommunalpolitik NRW e.V., Grevenbroich	16/1252
Tayfun Keltok Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	16/1250
Sibylle Haußmann Kommunales Integrationszentrum des Kreises Düren, Düren	16/1230
Samir Fetić Integrationsrat der Stadt Essen, Essen	16/1255
Pavle Madzirov Integrationsausschuss der Stadt Düsseldorf, Düsseldorf	16/1235 (Neudruck)
Coletta Manemann Integrationsbeauftragte der Stadt Bonn, Bonn	16/1232
Alexander Trennheuser Mehr Demokratie e.V., Köln	16/1245
Prof. Dr. Frank Bätge Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung, Köln	16/1218
Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Julius-Maximilians-Universität, Würzburg	16/1263
Dr. Felix Hanschmann Goethe-Universität, Frankfurt/Main	16/1225

siehe hierzu das Ausschussprotokoll 16/408.

Eine abschließende Befassung zum Gesetzentwurf erfolgte im Ausschuss für Kommunalpolitik am 6. Dezember 2013. Hierzu lag ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, dem in der Sitzung die PIRATEN-Fraktion beigetreten ist.

„Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

1.

In Artikel 1 Nummer 2 a) wird § 27 Absatz 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„ Wahlberechtigt ist,

1. *wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,*
2. *eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,*
3. *die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder*

4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.“

2.

In Artikel 1 Nummer 2 a) wird § 27 Absatz 3 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.“

3.

In Artikel 1 Nummer 2 e) aa) wird § 27 Absatz 11 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Für die Wahl zum Integrationsrat nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen.“

Begründung:

Mit den Änderungen werden Anregungen und Hinweise aus der am 22. November 2013 in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Integrationsausschusses durchgeführten öffentlichen Anhörung von Sachverständigen aufgegriffen.

zu Artikel 1 Nummer 2 a) (§ 27 Absatz 3 Satz 1)

Der Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung hat den Begriff „Ausländer“ durch den Begriff „ausländische Staatsangehörigkeit“ ersetzt. Danach sollen nicht nur Ausländer wahlberechtigt sein, sondern alle Personen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, also auch alle Personen, die neben der deutschen auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Durch die Erfassung der Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit war jedoch nicht beabsichtigt, solche Menschen auszuschließen, die zwar unter den Begriff Ausländer fallen, jedoch keine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. So ist nach der Definition des § 2 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes Ausländer jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Darunter fallen grundsätzlich auch Staatenlose. Durch die Ergänzung des § 27 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird diese Gruppe daher wieder in den Kreis der Wahlberechtigten aufgenommen. Dies entspricht der aktuellen Rechtslage, nach der „Ausländer“ wahlberechtigt sind.

zu Artikel 1 Nummer 2 a) (§ 27 Absatz 3 Satz 3)

Durch die in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 vorgenommene Ergänzung werden die Nummern 2 und 3 zu den Nummern 3 und 4.

zu Artikel 1 Nummer 2 e) aa) (§ 27 Absatz 11 Satz 1)

Nach dem Gesetzentwurf findet die Wahl der Mitglieder zum Integrationsrat am Tag der Kommunalwahl statt. Insbesondere vor dem Hintergrund, eine Steigerung der Wahlbeteiligung erreichen zu wollen, wäre es wünschenswert, dass die sowohl zur Kommunalwahl als auch zur Integrationsratswahl Wahlberechtigten ihre Stimme nicht in unterschiedlichen Wahllokalen und an unterschiedlichen Orten abgeben müssen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Stimmbezirke eine ausreichende Größe haben müssen, um das Wahlgeheimnis zu wahren. Würde man in jedem Wahlraum auch die Stimmabgabe zur Wahl des Integrationsrates ermöglichen, so bestünde die Gefahr, dass in Bezirken, in denen der Anteil der Wahlberechtigten zum Integrationsrat gering ist, das Wahlgeheimnis nicht gewahrt werden könnte. Eine Lösungsmöglichkeit für die Stimmabgabe zur Wahl des Integrationsrates in jedem Wahlraum oder zumindest jedem Wahlgebäude könnte darin liegen, die abgegebenen Stimmen aus verschiedenen Stimmbezirken nach dem Ende der Wahlhandlung zu einer ausreichenden Anzahl zusammen zu führen und sie durch einen eigens dafür bestellten Wahlvorstand auszählen zu lassen. Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist aber nach § 27 Absatz 11 GO für die Wahl zum Integrationsrat § 29 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) anzuwenden. Nach § 29 Absatz 1 KWahlG erfolgt die Stimmzählung unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand. Diese Voraussetzungen wären bei einer zentralen Auszählung nicht erfüllt. Daher sieht der Änderungsantrag vor, dass § 29 KWahlG mit der Maßgabe gilt, dass die Gemeinden hiervon abweichende Regelungen treffen können. Danach wären die Kommunen berechtigt, die abgegebenen Stimmen zur Integrationsratswahl zusammenzuführen und zentral durch eigens dafür bestellte Wahlvorstände auszählen zu

lassen, wenn sie entsprechende eigene Regelungen treffen. Den Kommunen wird so die Möglichkeit eröffnet, die konkrete Durchführung der Integrationsratswahlen, den Umständen vor Ort entsprechend, organisieren zu können.“

Der im Vorfeld der abschließenden Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik bekannt-gegebene Änderungsantrag der PIRATEN-Fraktion wurde von dem Hintergrund eines gemeinsamen Änderungsantrags mit den Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (siehe oben) zurückgezogen.

D Abstimmung

Der mitberatende Integrationsausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2013 entschieden,

1. den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PIRATEN-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP anzunehmen
2. den so geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung mit gleichen Stimmen anzunehmen.

Der zu den Beratungen des Integrationsausschusses vorliegende Änderungsantrag der PIRATEN-Fraktion wurde in der Sitzung am 4. Dezember 2013 nicht mehr zur Abstimmung gestellt.

Am 6. Dezember 2013 hat der federführende Ausschuss für Kommunalpolitik folgende Voten gefasst:

1. Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PIRATEN-Fraktion wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PIRATEN-Fraktion gegen das Votum der Fraktionen von CDU und FDP angenommen.
2. Dem so geänderten Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PIRATEN-Fraktion gegen das Votum der Fraktionen von CDU und FDP zugestimmt.

Christian Dahm
- Vorsitzender -